

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils geltenden Fassung vom 2. Juni 2005 bzw. vom 12. Juni 2006 wurde und wird mit Ausnahme der nachfolgend genannten Empfehlungen, die – ganz oder teilweise – nicht angewendet wurden und werden, in vollem Umfang entsprochen:

a) Ziffer 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 empfahl, dass die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung individualisiert erfolgen. Aufgrund des Inkrafttretens des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes wird für die ab dem 1. Januar 2006 beginnenden Geschäftsjahre nun (soweit nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschlossen hat) eine individualisierte Offenlegung der Vergütung eines jeden Vorstandsmitglieds gesetzlich im Anhang des (Konzern)-Jahresabschlusses gefordert. Daher ist die entsprechende Empfehlung in Ziffer 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 weggefallen. Vor dem Hintergrund, dass der Vorstand der Vossloh Aktiengesellschaft aus nur drei bzw. zwei Personen bestand bzw. besteht, konnte die indivi-

dualisierte Offenlegung der Vergütungen keine nennenswerte zusätzliche Transparenz schaffen, welche die mit der Offenlegung einhergehende Beeinträchtigung der Individualsphäre der Vorstandsmitglieder rechtfertigen würde. Daher wurde der Empfehlung der Ziffer 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 im Geschäftsbericht 2005 durch den Vorstand und Aufsichtsrat nicht gefolgt. Für das Geschäftsjahr 2006 wird eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung im Geschäftsbericht (Vergütungsbericht) erfolgen.

b) Gemäß Ziffer 4.2.5 Absatz 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 soll bei Versorgungszusagen für Vorstandsmitglieder jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden. Eine individualisierte Angabe der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen [bzw. Pensionsfonds] führt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht zu einer über die übrigen Angaben im Vergütungsbericht hinausgehenden nennenswerten Transparenz, welche die zusätzliche Beeinträchtigung der Individualsphäre der Vorstandsmitglieder rechtfertigt. Daher wurde und wird diese Empfehlung der Ziffer 4.2.5 Absatz 2 Satz 2 nicht angewendet.

c) Gemäß der Empfehlung in Ziffer 5.4.7 Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Diese Empfehlung wurde nicht angewendet. Zukünftig soll dieser Empfehlung jedoch, nachdem nun auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder individualisiert offenzulegen ist, entsprochen werden.

d) Nach Ziffer 6.6 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegeben Aktien ist. Übersteigt (nur) der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zusammen die 1%-Grenze, soll der Gesamtbesitz (ohne Individualisierung) getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Nach Ziffer 6.6 Absatz 3 sollen alle Angaben, auf die Ziffer 6.6 Bezug nimmt, insbesondere der vorgenannte

Aktienbesitz sowie Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte bestimmter Personen, im Corporate Governance Bericht enthalten sein. Diese Empfehlungen wurden nicht angewendet; ihnen soll jedoch in der Zukunft, nachdem nun auch die Vergütungen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder individualisiert angegeben werden, entsprochen werden.

Werdohl, im Dezember 2006

Der Vorstand und der Aufsichtsrat“